drei Monaten, neben die eine Geldstrafe treten kann, bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

Nach § 2 der Anordnung Nr. 3 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaft-
 liche
 Konsumenten
 (s. o.)
 wird

 strafe
 bis
 zu
 500
 DM
 bestraft,

 fahrlässig
 Einkäufe
 oder
 Verkäufe
Ordnungsmit einer wer vorsätzlich oder entgegen Beden stimmungen der Anordnung durchführt oder durchführen läßt.

Die gleiche Strafe wird nach § 5 der Anordnung die Genehmigung der Produktion von elektrischen Wärmegeräten vom 5. Juli 1957 (GBl. I S. 391) demjenigen angedroht, der die Produktion von elek-Wärmegeräten aufnimmt fortführt trischen oder oder und Weiterentwicklungen dieser Geräte durchohne die nach der Anordnung erforderliche Ge-gung eingeholt zu haben. Zur Erhöhung der nehmigung eingeholt zu der erzieherischen Wirkung dieser gesetzlichen Regelung wäre es gut gewesen, den gesetzgeberischen Zweck der AO klarzustellen, der offenbar in der Einsparung des Verbrauchs von elektrischer Energie besteht.

Zur Diskussion

Heilung von Formmängeln einer Berufung innerhalb der Rechtsmittelfrist

Kritische Bemerkungen zu einem Urteil des Kammergerichts

Von MARTIN TETJBER, Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, und RUDI BELL, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin

Es erscheint uns notwendig, einige kritische Bemerkungen zu dem auf S. 705 dieses Heftes veröffentlichten Urteil des Kammergerichts vom .20. August 1957 zu machen

Die Entscheidung geht von einem Überblick über die bisherige Rechtsprechung aus und weist darauf hin. daß nach bisheriger Rechtsprechung Formfehlern bei der Einlegung von Heilung eine von Rechtsmitteln während der Rechtsmittelfrist als nicht zulässig erachtet worden sei. Das Kammergericht bezieht sich diese Feststellung u. a. auf die in NJ 1955 S. 255 ver-Entscheidung des Obersten Gerichts 1. März 1955. Diese befaßt sich mit einem Fall, dessen Sachverhalt nahezu mit dem vorliegenden identisch ist. Rechtsmittelführer hat in beiden Fällen durch Schreiben die Berufung eigenhändiges erklärt. Die Gerichte Sekretäre der stellten in beiden Fällen fest. daß das Rechtsmittel formfehlerhaft war, und laßten die formgerechte Wiederholung des Rechtsmittels zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb der Rechts-

Die Besonderheit beider Fälle liegt also darin, daß die Gerichtssekretäre völlig unbürokratisch den Rechtsmittelführem trotz ursprünglicher Formverletzung 7.11 Rechtsmittels formgerechten Einlegung des verdieses Rechtsmittel Der Bürger, der eingelegt notwendig der Überzeugung sein, daß seine Erklärung nunmehr voll rechtsgültig sei. Um verständlicher mußte auf ihn die Verwerfung Um so under Be-Beschluß durch wegen "Formwidrigkeit" wirken.

Offenbar in Anerkennung der Tatsache, daß für den juristisch nicht vorgebildeten Bürger eine solche Entfür den völlig unverständlich und formal erscheinen scheidung muß, hat das Oberste Gericht in der zitierten Entscheidung einen Ausweg gesucht. Dieser Ausweg ist insozwiespältig, als der formale Grundsatz fehler im Rechtsmittel können nicht geheilt werden" wird, aufrechterhalten während für den konkreten die Heilbarkeit .dadurch Fall sanktioniert wird. daß "Ankündigung" man das formwidrige Rechtsmittel als Rechtsmittels bezeichnet. Das OG hat also ersten Schritt der zitierten Entscheidung bereits den um die bisher starre Rechtsprechung in aufzulockern. Die zitierte Entscheidung de getan, dieser Frage des insoweit ein Kompromiß zwischen dem im vom OG aufgestellten Grundsatz der Unheilbarkeit Formfehlern im Rechtsmittel und der Erkenntnis, bei formaler Anwendung in der dieser Grundsatz Praxis auf Unverständnis stoßen muß

Das Kammergericht hat bei seiner Entscheidung nur den Grundsatz der Unheilbarkeit der Formmängel in der zitierten Entscheidung beachtet, die Tendenz der Lockerung dieses Grundsatzes äber völlig übersehen. Es hat durch sein Festhalten an diesem Grundsatz die Entwicklungstendenz mißachtet, die dahingeht, durch lebensnahe, imformalistische Entscheidungen die enge Verbindung zwischen den Werktätigen und dem Staatsapparat weiter zu festigen.

Zwar erkennt die Entscheidung des KG zunächst an, daß bei Rechtsmitteln ein gesetzliches Verbot der Heilung von Formmängeln nicht besteht, zieht aber dann aus der Tatsache, daß die StPO keine Vorschriften über die Heilung von Formmängeln enthält, den Schluß, daß die Heilung nicht zulässig sei. Insbesondere will das KG sich in dieser Auffassung dadurch bestärkt sehen, daß für die Fälle der Fristüberschreitung das Gesetz Möglichkeiten der Heilung gibt (§§ 37 ff. StPO).

wird jedoch übersehen, daß die in jedem Fall unmittelbare Folgen für den schreitung Betroffenen nach sich zieht, vor allem notwendig die Rechtskraft der Entscheidung eintreten läßt. Demgegenüber hat die Verletzung der Form des unmittelbaren keine nachteiligen Folgen für den Rechtsmittelführer. formwidrige* Das hindert den Eintritt der Rechtskraft ebenso formgerecht eingelegtes, was von der Entscheidung des KG ausdrücklich, wenn auch in anderem Zusammenwird. Erst hang, hervorgehoben dadurch, daß Rechtsmittel durch den Beschluß des Gerichts verworfen wird — also mittelbar —, treten Fo Formwidrigkeit ein. Aus diesem Fehlen von baren Folgen der Formverletzung ergibt sich treten Folgen 'der unmitteldas Gesetz auch keine Bestimmungen über ..Befreiung Formverletzung" Folgen der den enthält. Die Kammergerichts, das Schlußfolgerung des Nichtvor-Bestimmungen in der handensein derartiger StPO beweise, daß die Heilung von Formverletzungen unzulässig sei, ist also nicht überzeugend.

Die Entscheidung ist sich der Schwäche ihrer Argumentation insoweit offensichtlich bewußt und sucht desden weiteren Ausführungen, durch halb in eine gehende Identifizierung von Form und 🗸 Frist ihren Standpunkt zu untermauern. Bedeutung und Aufgaben Formbestimmungen in der StPO der Fristund werden weitgehend gleichgesetzt und verschiedentlich dar-gelegt, daß die Formvorschriften ebenso wie die Fristen der Beschleunigung in erster Linie dem Prinzip dienen. Damit soll bewiesen werden, der Gesetzgeber in Kenntnis der gleichen Bedevon Form und Frist dennoch die Fristverletzung heilbar, die Formverletzung dagegen für unheilbar Bedeutung klärt habe.

Diese Identifizierung der Bedeutung von Form und Frist ist jedoch den Prinzipien der StPO fremd. Während die Fristen zur Verwirklichung des wichtigen Prinzips der Beschleunigung beitragen, dienen die verschiedenartigen Formvorschriften dagegen den verschiedensten anderen der StPO zugrunde liegenden Prinzipien. Die Vorschriften über die Rechtsmitteleinlegung z. B. dienen in erster Linie den Prinzipien der Erforschung der materiellen Wahrheit und der Wah-